

»Teilnahmebedingungen Freundschaftsfest«

Präambel

Die Universitätsstadt Siegen und der Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen (Integrationsrat Siegen) veranstalten jährlich ein Freundschaftsfest unter dem Motto "Integration (er)leben".

Eine Voraussetzung für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur oder Religion ist die Bereitschaft von allen, Fremdheitsgefühle zu überwinden und sich gegenseitig mit Respekt, Offenheit und Toleranz zu begegnen. Nur durch gegenseitiges Kennenlernen kann Vertrauen entstehen, können gegenseitige Vorurteile und Berührungspunkte überwunden werden, kann Integration gelingen.

Das jährliche Freundschaftsfest ist ein solcher Ort der Begegnung und bietet allen Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit, miteinander ins Gespräch zu kommen, die kulturelle Vielfalt Siegens zu erleben und sich über das ehrenamtliche Engagement der zahlreichen Migrantenorganisationen und anderer integrativ wirkender Akteure in unserer Stadt zu informieren.

Ein weiterer Bestandteil des Freundschaftsfestes ist das Bühnenprogramm mit internationalen und interkulturellen Musik-, Tanz- und Gesangsdarbietungen.

1. ALLGEMEINES

a) **Veranstalter**

Die Universitätsstadt Siegen und der Integrationsrat Siegen sind Veranstalter des Freundschaftsfestes.

b) **Veranstaltungsort und Veranstaltungszeitraum**

Schlosspark des Oberen Schlosses mit Bühne, soweit der Veranstaltungsort zur Verfügung steht. Das Datum wird vom Integrationsrat Siegen in Absprache mit der Verwaltung der Universitätsstadt Siegen ein Jahr im Voraus festgelegt.

Zeitraum: 08.00 bis 21.00 Uhr (Aufbau: 09.00 bis 13.00 Uhr | Durchführung des Festes: 14.00 bis 19.00 Uhr | Abbau und Reinigung: 19.00 bis 21.00 Uhr).

c) **Art der Veranstaltung**

Das Freundschaftsfest ist ein Open Air Fest mit Verkaufsständen und Live-Musik.

d) **Versorgung der Veranstaltung mit Strom und Wasser sowie Beseitigung von Restmüll**

Die Stadt Siegen stellt den Veranstaltenden Strom und Wasser zur Verfügung, die Müllentsorgung erfolgt durch die Stadtreinigung.

e) **Verlegung oder Absage der Veranstaltung**

Bei Verlegung oder Absage der Veranstaltung besteht von Seiten der Teilnehmenden/Standbetreibenden kein Ersatzanspruch.

f) **Haftung**

Für selbst verschuldete Unfälle übernimmt der Veranstaltenden keine Haftung.

2. ANMELDUNG

- a) Anmelden können sich Vereine, Institutionen, Organisationen und Initiativen, die sich für Integration und friedliches Zusammenleben in der Stadt Siegen einsetzen. Der Integrationsrat behält sich vor bei ihm unbekanntem und neuen Vereinen die Satzung und Ziele einzufordern. Am Bühnenprogramm können Tanz- und Musikgruppen, sowie Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler teilnehmen.
- b) Anmeldezeitraum ist vom 15.01. bis 31.03. des jeweiligen Jahres.
Die Anmeldeunterlagen können bei der Geschäftsstelle des Integrationsrates angefordert werden und postalisch, elektronisch oder persönlich bei der Geschäftsstelle wieder eingereicht werden.
- c) Der Integrationsrat Siegen legt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universitätsstadt Siegen nach Kriterien aus dem Sicherheitskonzept die Vergabe der Standplätze und Auftrittsreihenfolge fest. Die Standflächen werden den Standbetreibenden durch den Veranstaltenden zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht ebenfalls nicht.
- d) Bei einer Infoveranstaltung, deren Termin frühzeitig bekannt gegeben wird, sind alle Standbetreibenden verpflichtet mit einer Vertreterin/ einem Vertreter des Vereins/ Institution/ Initiative teilzunehmen. An diesem Tag werden Standplatznummern, Berechtigungskarten für die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände und Sicherheitshinweise ausgehändigt. Es ergibt sich durch den Besitz der Berechtigungskarte zur Einfahrt kein Anspruch auf einen Parkplatz.
- e) Die Standbetreibenden haften für die von ihnen verursachten Schäden und Verunreinigungen an bzw. auf der Veranstaltungsfläche. Bei der Vergabe der Standplätze wird eine Kautionshöhe festgelegt, deren Höhe mit dem Einladungsschreiben zur Infoveranstaltung mitgeteilt wird. Der Betrag ist vor der Infoveranstaltung zu überweisen. Bei festgestellten Schäden oder Verunreinigungen wird die Kautionshöhe einbehalten und mit den Kosten der Beseitigung der Schäden bzw. Verunreinigungen verrechnet. Ansonsten wird die Kautionshöhe nach der Veranstaltung zurückerstattet.
- f) Bis spätestens 14 Tage vor dem Freundschaftsfest, müssen alle für die GEMA-Genehmigung erforderlichen Angaben vorliegen, da sonst die Musik- und Tanzgruppen nicht teilnehmen können. Ebenso müssen Tonträger, die zur Aufführung benötigt werden, in digitaler Form (USB-Stick) bis eine Woche vor dem Fest vorliegen.

3. STANDAUFBAU

- a) Es stehen begrenzte Flächen für die Stände zur Verfügung. Die vorgegebenen Standgrößen - welche in einem Informationsschreiben vorab mitgeteilt werden - dürfen nicht überschritten werden. Stände dürfen nur in den vorgezeichneten Markierungen aufgebaut werden. Zusätzliche, über die Standgröße hinausragende Tische, Bänke, Schirme etc. sind nicht erlaubt.
- b) Das Befahren und Überbauen der Grünflächen ist untersagt. Es dürfen keine Seile, Kabel, Fahnen, Überdachungen etc. an den Bäumen/ Sträuchern befestigt werden.
- c) Zum Entladen der Fahrzeuge steht eine Haltezone in der Nähe der Veranstaltungsfläche zur Verfügung. Einfahrt in den Entladebereich erhalten nur Fahrzeuge mit Berechtigungskarte. Nach der Entladung ist die Haltezone unverzüglich wieder zu verlassen.
- d) Das Verankern von Ständen im Boden ist untersagt, da in Notfällen der Stand schnell entfernt werden muss.
- e) Der Veranstalter (Integrationsrat Siegen und Universitätsstadt Siegen) und die Feuerwehr Siegen kontrollieren nach Aufbau der Stände die Ordnungsmäßigkeit des Standes.

4. STANDBETRIEB

- a) Den Anweisungen des Sicherheitspersonals und des Veranstaltenden ist unbedingt Folge zu leisten.
- b) Sicherheitshinweise und Regeln, die am Infotag ausgehändigt wurden, sind zu befolgen.
- c) Zur Identifizierung des Standbetreibers muss ein Hinweis auf den Vereins-/ Organisationsnamen am Stand aufgehängt werden. Die Mobilfunknummer des Ansprechpartners am Veranstaltungstag muss beim Veranstalter hinterlegt sein.
- d) Verkauf von Speisen und Getränken
Sofern Speisen und Getränke verkauft werden, ist unbedingt ein gültiges Gesundheitszeugnis oder der Nachweis über die Belehrung nach § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mitzuführen.
 - Lebensmittel sind beim Verkauf gegenüber Gästen abzusichern.
 - Die Verarbeitung von rohem Hackfleisch ist nicht gestattet.
 - Abfälle und Schadstoffe sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, deshalb dürfen ausschließlich Mehrweggeschirre und -bestecke verwendet werden.
 - Der Verkauf von Getränkedosen ohne Pfand ist nicht gestattet.
 - Bei Ausschank oder Verkauf alkoholischer Getränke sind die einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Zudem ist ein entsprechender Aushang deutlich sichtbar am Stand anzubringen.
- e) Nutzung von Holzkohlegrill-Vorrichtungen/ Fritteusen/ Gasflaschen
Beim Betreiben eines Verkaufsstandes mit offenem Feuer (Grill), heißer Fette und Öle sind zwingend die Sicherheitshinweise, die am Infotag ausgehändigt werden, zu beachten und einzuhalten. Standbetreiber, die einen Grill mit offenem Feuer betreiben möchten, müssen das bei der Anmeldung des Standes mitteilen. Die Flächen rund um den Grill müssen durch hierfür geeignete Materialien gegen herabfallende und spritzende Gegenstände und Flüssigkeiten (beispielsweise Fett) geschützt werden. Die Anzahl der Standplätze, auf denen das Grillen erlaubt ist, ist begrenzt.
- f) Die Standflächen sowie umliegende Flächen (inklusive der Rasenflächen) sind nach Veranstaltungsende (19.00 Uhr) gründlich zu reinigen.

5. UNTERSAGUNGEN

Provozierende Fahnen, Symbole und politische Äußerungen, die einem friedlichen Zusammenleben entgegenstehen, sind verboten.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 86 und 86a des Strafgesetzbuches (StGB) hingewiesen, wonach die Verbreitung von Propagandamitteln und die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verboten ist und eine Freiheits- bzw. Geldstrafe zur Folge hat.

6. VERSTOSS GEGEN DIE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Universitätsstadt Siegen und der Integrationsrat Siegen behalten sich vor, ihr Hausrecht zur Durchsetzung der Teilnahmebedingungen auszuüben.

Am Veranstaltungstag kann ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen werden. Auf Beschluss des Integrationsrates Siegen kann auch ein Ausschluss von der Teilnahme an Freundschaftsfesten in den Folgejahren erfolgen.